Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 45 (1969-1970)

Heft: 10

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärische Grundbegriffe

Die Internierung

Die Probleme der Internierung von Angehörigen der Armeen kriegführender Staaten auf neutralem Staatsgebiet sind ein Teil des Neutralitätsrechts. Sie finden ihre Begründung in der Tatsache, dass der neutrale Staat, repräsentiert in erster Linie durch sein Territorium, in Kriegen zwischen Drittstaaten ausserhalb der Kampfhandlungen bleiben muss, d. h. von keiner der Kriegsparteien für die Zwecke ihrer Kriegführung benützt werden darf. Der neutrale Staat ist völkerrechtlich verpflichtet, mit eigenen Mitteln, nötigenfalls mit bewaffneter Macht zu verhindern, dass einer der Kriegführenden aus der Existenz der neutralen Staaten einen militärischen Vorteil gewinnen könne. Ein Teil dieser Verteidigungsaufgabe des Neutralen besteht in seiner Verpflichtung, jene Angehörigen kriegführender Mächte, die das neutrale Staatsgebiet betreten haben, für die Dauer des Krieges nicht mehr ausserhalb des Landes ausweichen zu lassen, sie also *im Landesinneren zu internieren.*

Die Aufnahme von Angehörigen kriegführender Mächte — sie erwächst aus dem Asylrecht der neutralen Staaten — ist keine Pflicht, sondern ein Recht des Neutralen. Dieser ist, völkerrechtlich gesehen, vollkommen frei, ob und unter welchen Voraussetzungen er geschlagene, abgedrängte, geflüchtete, versprengte oder die Erfüllung ihrer Kriegsdienstpflicht verweigernde Angehörige kriegführender Heere in seinem Gebiet aufnehmen will. Regelmässig wird es dabei Sache des Bundesrats sein, im Einzelfall seine Asylpolitik und damit auch seine *Internierungspolitik festzulegen.*

Wenn der neutrale Staat den Übertritt auf sein Gebiet erlaubt, hat er sich an die Bestimmungen des Neutralitätsrechts zu halten. Gemäss den Artikeln 11 und 12, in Verbindung mit Artikel 2 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs, ist der neutrale Staat verpflichtet, Truppen kriegführender Heere, die auf sein Gebiet übergetreten sind, zu internieren und sie auf diese Weise daran zu hindern, im Laufe des Krieges das Land zu verlassen und erneut in die Kriegshandlungen einzugreifen. Die zu internierenden Truppen müssen möglichst weit vom Kriegsschauplatz entfernt untergebracht werden, wobei als Unterbringungsorte Lager, Festungen oder andere geeignete Oertlichkeiten genannt werden. In der Regel hat die neutrale Macht den Internierten Nahrung und Kleidung sowie die sonstigen von der Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren. Seit dem III. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Art. 4, lit. B, Ziff. 2) gelten die den Kriegsgefangenen zugesicherten Schutzrechte auch für die Internierten, obwohl sie nicht Kriegsgefangene im Rechtssinn sind.

Bei der Internierung von Angehörigen kriegführender Staaten im neutralen Gebiet sind *zwei grundsätzlich verschiedene Fälle* zu unterscheiden:

a) Die Internierung geschlossener Truppenkörper

Der militärisch bedeutsamste Fall der Internierung ist der vom Neutralen zugelassene Übertritt *ganzer bewaffneter und geführter Formationen* einer kriegführenden Macht auf sein Gebiet. Diese freiwillig übertretenden oder durch den Zwang der militärischen Operationen auf das neutrale Territorium abgedrängten Kampfverbände müssen, sobald sie das neutrale Staatsgebiet betreten haben, *aus der Kriegführung ausscheiden.* Sie dürfen dieses Gebiet auf keinen Fall zu kriegerischen Zwecken missbrauchen und hier einen unzulässigen operativen Vorteil gegenüber ihrem Gegner gewinnen. Beispielsweise ist es ihnen untersagt, den neutralen Raum dazu zu benützen, sich hier einer gegnerischen Verfolgung zu entziehen, in der Absicht, an einer anderen Stelle das Land wieder zu verlassen, um hinter der feindlichen Front wieder in den Kampf einzugreifen. Kämpfende Truppen, die auf neutrales Gebiet übergetreten sind, dürfen während eines bestimmten Krieges nicht wieder aus diesem Gebiet heraustreten. Wer neutrales Gebiet betreten hat, hat sich ausserhalb des Krieges begeben; der Neutrale hat nun darüber zu wachen, dass der betreffende Verband von seinem Gebiet aus nicht wieder in den Krieg eintritt. Der Verband ist mittels Entwaffnung und sicherer Unterbringung im neutralen Gebiet zu internieren. Die Abdrängung gegnerischer Heeresteile auf neutrales Gebiet ist denn auch eine im Verlauf der Kriegsgeschichte immer wieder angestrebte Form der «Vernichtung» des Gegners. Der Neutrale muss in der Lage sein, den ihm aus solchen Operationen drohenden Gefährdungen rasch und wirkungsvoll zu begegnen.

Wo grössere Formationen von Streitkräften der Kriegführenden geschlossen und eventuell gewaltsam auf neutrales Gebiet übertreten oder wo Angehörige fremder Truppen aus der Luft abgesetzt oder mit Flugzeugen im neutralen Gebiet niedergegangen sind, hat der neutrale Staat allerdings vielfach keine Wahl, ob er sie bei sich aufnehmen will oder nicht. Sobald sie sich auf seinem Gebiet befinden, ist er aber verpflichtet, die übergetretenen Verbände zu internieren.

In einer Sonderlage befinden sich die *Flugzeugbesatzungen,* die, wenn sie im neutralen Gebiet gelandet sind, in gleicher Weise interniert werden müssen wie die Erdtruppen. Dabei ist es unwesentlich, ob sie aus Irrtum oder Absicht, bei der Ausübung eines militärischen Auftrags, auf der Flucht oder im Zusammenhang mit einer Notlandung in neutrales Gebiet eingeflogen sind.

In gleicher Weise wie bei der Truppe selbst hat der Neutrale auch bei dem von der Truppe *mitgeführten Material* (Waffen, Munition, Geräte, Fahrzeuge, Schiffe, Pferde, ferner Flugzeuge) dafür zu sorgen, dass dieses bis zum Kriegsende im neutralen Gebiet bleibt und nicht wieder zu Kriegszwecken benützt werden kann.

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 des zitierten Neutralitätsabkommens hat der neutrale Staat Anspruch darauf, dass ihm nach dem Krieg die aus der Internierung erwachsenen *Kosten ersetzt* werden. Diese Regelung ist notwendig, denn die Internierung grösserer Truppenteile bedeutet unter Umständen für den Neutralen eine schwere Belastung. Dabei ist der Neutrale ermächtigt, das den internierten Truppen abgenommene Kriegsmaterial als Pfand bis zur Erledigung der Kostenfrage zurückzuhalten.

Tritt der neutrale Staat selbst in den Krieg ein, werden die internierten Angehörigen des Angreiferstaates seine Kriegsgefangenen. Die Angehörigen des Gegnerstaates des Angreifers dürften sich in dieser Lage mit aller Wahrscheinlichkeit auf die Seite des Neutralen stellen, so dass es rechtlich durchaus möglich ist, dass internierte Verbände auf der Seite des Neutralen erneut in den Krieg eintreten. Es ist beispielsweise interessant zu sehen, wie sehr in den deutschen Angriffsstudien gegen die Schweiz vom Sommer 1940 das Vorhandensein der damals in der Schweiz internierten 2. polnischen Division in Rechnung gestellt wurde.

Dasselbe gilt auch für das im neutralen Gebiet befindliche *Kriegsmaterial,* das im Bedarfsfall vom Neutralen ebenfalls selbst verwendet werden darf.

Die *grossen historischen Beispiele* der Internierung von grösseren Truppenkörpern in der Schweiz sind, nachdem bereits im Krieg von 1859 in Oberitalien ein erster Fall der Internierung auf schweizerisches Gebiet abgedrängter Truppenteile eingetreten war, vor allem der Grenzübertritt der französischen *Bourbaki-Armee* im Januar 1871 und des *45. französischen Armeekorps Daille* im Juni 1940. In diesen Fällen handelte es sich um Aktionen, die für den weiteren Kriegsverlauf von massgebender Bedeutung waren. Anlässlich der Internierung der Armee Bourbaki wurde eine seither klassisch gewordene *Internierungskonvention* aufgesetzt, die in ihrem Grundgedanken bis heute massgebend geblieben ist: Auch in Zukunft ist bei der Internierung grösserer Truppenteile, das heisst vom

Panzererkennung

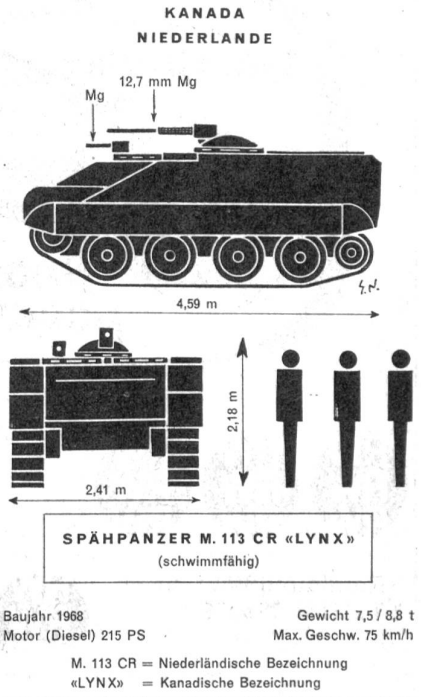

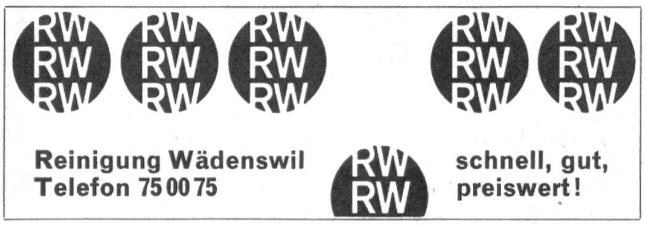

Reinigung Wädenswil
Telefon 75 00 75

schnell, gut, preiswert!

Telefon 35 45 45

Teppich- und Steppdecken-Reinigung

Rosengasse 7	✆ 32 41 48
Werdstrasse 56	✆ 23 33 61
Kreuzplatz 5a	✆ 24 78 32
Gotthardstr. 67	✆ 25 73 76
Birmensdorfer-strasse 155	✆ 33 20 82
Albisstrasse 71	✆ 45 01 58
Oerlikonerstr. 1	✆ 26 62 70
Spirgarten (Altstetten)	✆ 54 54 40

Comptoir d'importation de Combustibles S.A. 4001 BASEL

Telex 62363 - Cicafuel Tel. (061) 24 18 86

Flüssige Brenn- u. Treibstoffe - Bitumen - Cut Back - Industrie- und Motorenöle/Fette - Paraffine - Leuchtpetroleum KERDANE

Unsere **Qualitätsreinigung** und unser vereinfachter, stark verbilligter **Quick-Service** erlauben Ihnen eine regelmässige chemische Reinigung Ihrer Kleider und Uniformen.
7 Filialen

Über 30 Depots
Prompter Postversand
nach d. ganzen Schweiz

FÄRBEREI UND CHEM. REINIGUNG
Braun & Co.

Basel, Neuhausstrasse 21, Telefon 32 54 77

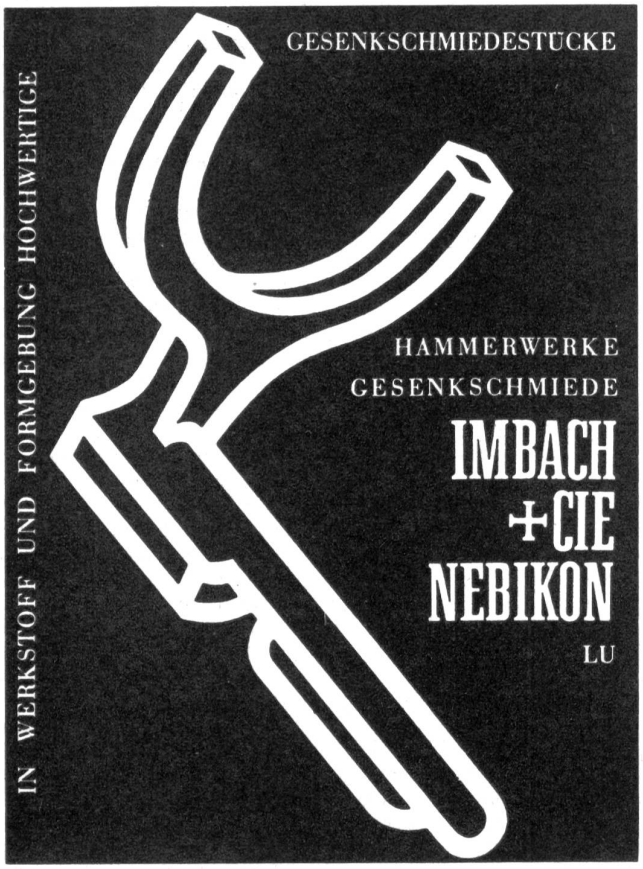

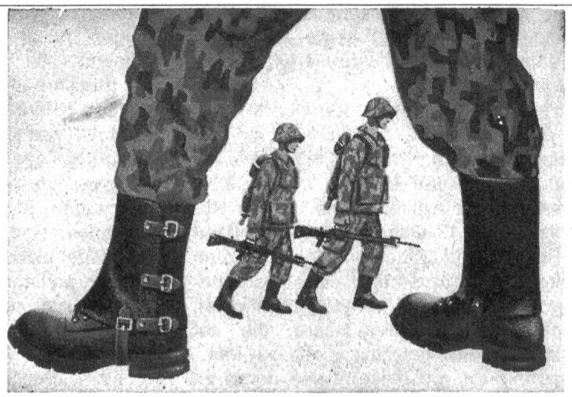

arfol
Fusspuder

erhöht die Marschtüchtigkeit
verhütet Wundlaufen
schützt vor Fussschweiss

Siegfried AG, Zofingen

Bataillon (800 Mann) an aufwärts, eine Internierungskonvention abzuschliessen.

b) Die Internierung kleiner Gruppen oder einzelner Militärpersonen

Vereinzelt oder in kleinen Gruppen auf neutrales Gebiet übertretende *Verwundete, Abgesprengte, Verirrte* müssen vom neutralen Staat ebenfalls interniert werden. Dabei wird es in der Praxis nicht immer leicht sein, die von militärischen Ereignissen auf neutrales Gebiet abgedrängten Militärpersonen von den Kriegsdeserteuren und Refraktären zu unterscheiden. Dieser Unterschied kann vor allem bei der späteren Heimschaffung wichtig werden.

Die Erfüllung der Obliegenheiten, die sich mit der Internierungspflicht von auf neutrales Gebiet übergetretenen Heeresangehörigen kriegführender Mächte ergeben, kann den neutralen Staat vor schwere und gefährliche Aufgaben stellen. Die Internierung ist eine militärische Neutralitätspflicht, auf die sich deshalb der Neutrale materiell und organisatorisch schon im Frieden sehr gründlich vorbereiten muss. K.

Aus der Luft gegriffen

Das Überwachungsgeschwader — Rückgrat unserer Flugwaffe

Von Heinrich Horber, Frauenfeld

Vor 29 Jahren — als der Zweite Weltkrieg um unser Land herum tobte — kamen Neutralitäts- bzw. Grenzverletzungen durch Kriegsflugzeuge fremder Mächte sozusagen am laufenden Band vor, so dass daraus die Lehre gezogen wurde, dass mit einer Flugwaffe, die auf dem Milizsystem aufgebaut ist, keine dauernde Alarm- und Abwehrbereitschaft aufrechterhalten werden könne. Die sich im Turnus ablösenden Fliegerregimenter waren bestandesmässig für die Sicherung der Neutralität im Luftraum zu schwach, deshalb wurde ein ständig im Dienst stehendes Berufsgeschwader benötigt. Somit wurde auf Anregung des damaligen Kommandanten und Waffenchefs der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Oberstdivisionär Hans Bandi, und in der Folge auf Antrag von General Henri Guisan im Frühjahr des Kriegsjahres 1941 die Schaffung eines Überwachungsgeschwaders beschlossen. Bei Kriegsende stellte sich dann die Frage, ob diese ständige Truppe wieder aufgelöst werden sollte, jedoch ist auf dringendes Ersuchen des Generals davon abgesehen worden. Heute steht die Fliegerei in einem Zeitalter ständiger technischer Entwicklung und stellt somit immer grössere Aufgaben an eine solche Elitetruppe, wie das UeG mit Fug und Recht angesprochen werden darf.

Es entsprang deshalb einer guten Idee des derzeitigen Waffenchefs der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Divisionär E. Wetter, der Presse — und damit der gesamten schweizerischen Öffentlichkeit — anlässlich eines besonderen Besuchstages zu einem direkten Kontakt mit dem Überwachungsgeschwader zu verhelfen. Unter seiner und des Geschwaderkommandanten, Oberst i Gst Hans Bachmann, persönlichen Führung haben die Tages- und die militärische Flugfachpresse am 6. Mai dieses Jahres einen äusserst aufschlussreichen Tag erleben dürfen, an dem viele Fragen in überaus freimütiger Art und Weise aus berufenem Munde klar beantwortet wurden.

Mit der Einführung des Mirage und der Helikopter sowie mit der Zunahme der Spezialaufgaben war eine weitere Vergrösserung des UeG unumgänglich. Dazu kam — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen —, dass das UeG alle Fluglehrer in fliegerischen Schulen und Kursen sowie in den Umschulungskursen stellen musste. Momentan stehen in Spitzenzeiten 36 Fluglehrer neben der Ausbildung der eigenen Jungpiloten gleichzeitig im Einsatz.

Bis Ende 1971 ist die Neueinstellung von weiteren 18 Piloten vorgesehen, wodurch sich der Totalbestand auf 125 UeG-Piloten erhöhen würde. Damit hofft man vorläufig auszukommen — jedoch nur für solange, als sich keine neuen Probleme ergeben. In nächster Zukunft sieht sich das UeG mit Sicherheit vor folgende Aufgaben gestellt:

— Einführung eines neuen Erdkampfflugzeuges bei der Flugwaffe;
— Umschulung aller Miliz-Helikopterpiloten auf Alouette III;
— Inbetriebnahme des «Florida»-Systems.

Von der ersten bis zur letzten Minute war das Demonstrationsprogramm über das Überwachungsgeschwader und dessen vielseitige Aufgaben überaus instruktiv zusammengestellt worden, was einen durchaus realistischen Einblick in die Tätigkeit dieser Elitetruppe unserer Luftwaffe geboten hat.

Die auf dem Fliegerwaffenplatz versammelte Schar der eingeladenen Berichterstatter wurde dann in Pilatus-Portern von Dübendorf nach dem Militärflugplatz Alpnach gebracht. In der Folge war den Presseleuten das interessante Vergnügen geboten, per Hubschrauber auf eine Alp geflogen zu werden, wo praktische Einsätze der Leichtfliegertruppe für Rettungsdienste und Materialnachschub im Gebirge vorgeführt wurden.

Nach der Rückkehr an den Alpnachersee befand man sich mitten in einem Übungsschiessen auf Wasserziele. Vorerst demonstrierten vier Jungpiloten mit Venoms Bombenwurf und Schiessen aus Bordkanonen. Anschliessend führte eine Hunter-Staffel dieselben Bordwaffen vor, und am Schluss dieses Wasserzielschiessens zeigten die Mirages ihre hervorragenden Schiessqualitäten, die allerdings durch starke Böen in der Treffergenauigkeit ungünstig beeinflusst wurden. Das grösste Erlebnis der ausgezeichneten fliegerischen Demonstration wurde zuletzt von der Elite unseres Elitegeschwaders — der «Patrouille Suisse» — dargeboten, die ihre kunstfliegerischen Evolutionen wieder eindrücklich bewies.

Zum Schluss unseres Berichtes fassen wir zusammen:

— Das Überwachungsgeschwader bildet nicht nur die Basis, sondern auch das Rückgrat unserer Flugwaffe;
— es stellt die Fluglehrer für die fliegerischen Schulen und Kurse;
— es führt die Umschulungskurse auf neues Flugmaterial durch;

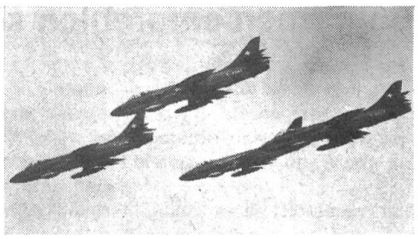

Hunter-Doppelpatrouille

— es stellt die Spezialisten für die verschiedenen mit dem militärischen Flugdienst zusammenhängenden Fragen;
— es entwickelt und erprobt neue Ausrüstungsgegenstände, Ausbildungsmethoden und Kampfverfahren.

Besonders beachtenswert ist die Gemeinschaftsarbeit mit unserer nationalen Fluggesellschaft Swissair, die sehr daran interessiert ist, dass die Berufspiloten unserer Flugwaffe später als Linienpiloten in ihren Dienst treten, was zwischen der Schweizerischen Luftverkehrsschule (SLS) der Swissair und dem Eidgenössischen Militärdepartement zu einer Vereinbarung führte. Der Vertrag mit der Swissair garantiert einem Piloten, der während sechs Jahren im UeG verbleibt, günstige Übertrittsbedingungen. Somit ist dem Bund ebenfalls gedient, stehen ihm doch die Geschwaderpiloten nach ihrem zweieinhalbjährigen militärischen Ausbildungskurs nochmals während dreieinhalb Jahren als Berufspiloten uneingeschränkt zur Verfügung.

Dank einer solchen erspriesslichen Zusammenarbeit von Zivil- und Militärluftfahrt bildet das UeG somit nicht nur das bereits erwähnte Rückgrat unserer Flugwaffe, sondern auch die Basis für unseren Zivilluftverkehr.

Flugzeugerkennung

NATO (USA)

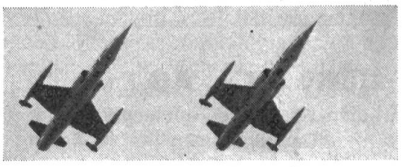

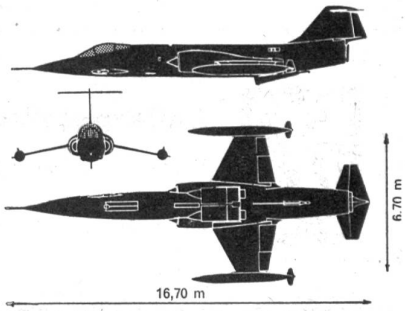

Jäger/Jagdbomber Lockheed F-104 G / Starfighter

1 Düsentriebwerk — V max ca. 2400 km/h
L Kan 20 mm «Vulcan» 6000 S/min

Auch in BRD, Belgien, Holland, Norwegen, Japan, Kanada, Italien, Griechenland, Türkei, Nationalchina, Pakistan und Jordanien.